



**Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände  
Sport-Toto-Fonds Kanton St.Gallen**

Geschäftsstelle, Sport-Arena, Toggenburger Strasse 99, 9500 Wil

## **Richtlinien für Beiträge aus dem «Sport-Toto»-Fonds des Kantons St.Gallen**

### **Besondere Anlässe/Veranstaltungen und Aktivitäten von Sportverbänden und -vereinen**

Gültig ab 20. Juni 2011

[www.igsgsv.ch](http://www.igsgsv.ch)  
[www.sport-verein-t.ch](http://www.sport-verein-t.ch)

## 1. Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten

Die Interessengemeinschaft (IG) St.Galler Sportverbände bzw. die zuständige «Sport-Toto-Kommission» kann gestützt auf

- Art. 1, Art. 3 und Art. 8 der Verordnung über den «Sport-Toto»-Fonds,
- Kapitel 1 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen und der IG sowie
- Art. 2 und 3 der IG-Statuten

an besondere Anlässe und Aktivitäten Beiträge zusprechen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Sport-Toto-Beiträgen ist der Nachweis einer Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports in den Sportverbänden und deren –vereine. Die Beiträge aus dem «Sport-Toto»-Fonds sind zweckgebunden einzusetzen. Sie haben der Förderung des Sports als gemeinnützigem Zweck zu dienen.

Massgebend für das Bewilligungsverfahren ist diese Richtlinie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

## 2. In Frage kommende Anlässe und Aktivitäten

Es können Unterstützungsbeiträge geleistet werden an:

- a) Kantonale Sportanlässe von Verbänden und Vereinen, welche im Kanton St.Gallen stattfinden (Ausschreibung über das ganze Kantonsgebiet).
- b) Nationale Sportanlässe von Verbänden und Vereinen (Ausschreibung in der ganzen Schweiz), die im Kanton St.Gallen zur Austragung kommen oder die für den Kanton St.Gallen von besonderer Bedeutung sind.
- c) Internationale Sportanlässe von Verbänden und Vereinen (Ausschreibung erfolgte im In- und Ausland), die im Kanton St.Gallen zur Austragung kommen oder die für den Kanton St.Gallen von besonderer Bedeutung sind.
- d) Teilnahme von IG-Mitgliedsverbänden und ihrer Vereine an internationalen Veranstaltungen in ihrer Sportart. Im Ausnahmefall können Unterstützungsbeiträge an Einzelsportler geleistet werden, die sich als Mitglied eines der IG angeschlossenen Verbandes und eines Nationalkaders für internationale Wettkämpfe (namentlich an Europa- oder Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen) qualifizieren konnten, deren Teilnahme aber aus finanziellen Gründen in Frage gestellt ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass der zuständige Sportverband ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet.
- e) Jubiläen der IG-Mitgliedsverbände
- f) Einmalige, nicht wiederkehrende Aktivitäten und Projekte zur Förderung des Verbands- und Vereinssportes im Kanton St.Gallen.

### 3. Beitragsverfahren

- 3.1 Beitragsgesuche für Sportveranstaltungen sind rechtzeitig vor der Durchführung an die IG-Geschäftsstelle einzureichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die minimalen Gegenleistungen (z.B. Aufnahme des Inserats «Kanton St.Gallen mit Swisslos» in ein Programmheft) erbracht werden können. Seitens der Gesuchsteller ist eine Verfahrensdauer von rund zwei Monaten einzurechnen.
- 3.2 Ein Beitragsgesuch hat folgende Unterlagen zu enthalten:
- Offizielles IG-Formular (*abrufbar ab «www.igsgsv.ch»*)
  - Begleitschreiben mit Begründung
  - Beschrieb über die Veranstaltung/Aktivität
  - Sponsoringkonzept bei Sportveranstaltungen
  - Budget
- 3.3 Gesuche, die an den Regierungsrat des Kantons St.Gallen oder an eine kantonale Amtsstelle eingereicht werden, sind zur Begutachtung und Stellungnahme (allenfalls zur direkten Behandlung) an die «Sport-Toto-Kommission» der IG St.Galler Sportverbände zu übermitteln.
- 3.4 Falls der Regierungsrat des Kantons St.Gallen ein Beitragsgesuch selbst gutheisst, so vermerkt er in seiner Beitragszusicherung, dass die Unterstützung aus dem «Sport-Toto»-Fonds des Kanton St.Gallen erfolgt und dass die Bedingungen gemäss diesen Richtlinien einzuhalten sind (vgl. Ziffer 3.5). Die IG St.Galler Sportverbände erhält eine Kopie der regierungsrätlichen Beitragszusicherung.
- 3.5 Als Gegenleistung zur finanziellen Unterstützung von Sportveranstaltungen verlangt die IG St.Galler Sportverbände eine der Höhe des Beitrages angemessene Gegenleistung (zumindest in Form eines Inserates im betreffenden Veranstaltungsprogramm und/oder der Platzierung von Werbeblachen). Die Gegenleistungen werden im jeweiligen Beitragsentscheid bestimmt.
- 3.6 Die Teilnahme von IG-Mitgliedsverbänden und/oder ihren Vereinen an internationalen Sportveranstaltungen ist gegenüber der IG St.Galler Sportverbände stichhaltig nachzuweisen (vgl. Ziffer 2.4).
- 3.7 Bei besonderen Aktivitäten und/oder Projektumsetzungen zur Förderung des Verbands- und Vereinssportes im Kanton St.Gallen (vgl. Ziffer 2.6) sind der IG St.Galler Sportverbände stichhaltige Zwischen- und/oder Schlussberichte einzureichen.

### 4. Verschiedenes

Die Summe der zugesprochenen Beiträge aus dem ««Sport-Toto»-Fonds» des Kantons St.Gallen wird im jährlichen IG-Geschäftsbericht zu Händen der ordentlichen Delegiertenversammlung ausgewiesen.

INTERESSENGEMEINSCHAFT  
ST.GALLER SPORTVERBÄNDE  
FÜR DIE SPORT-TOTO-KOMMISSION

*sig.*  
*Dr. August W. Stolz*  
Präsident

*sig.*  
*Bruno Schöb*  
Geschäftsleiter

*Am 20. Juni 2011 gestützt auf die Verordnung über den «Sport-Toto»-Fonds und die Leistungsvereinbarung mit der IG St.Galler Sportverbände durch den Vorsteher des Bildungsdepartementes (Regierungsrat Stefan Kölliker) genehmigt.*